

ÄNDERUNGSANTRAG 63

von Piia-Noora Kauppi und John Purvis im Namen der PPE-DE-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 63
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Lizenzen von Rechts wegen ohne weiteres verfügbar sind, so dass die Benutzung einer patentierten computerimplementierten Erfindung unter vernünftigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen möglich ist, wenn eine solche Benutzung

a) für die Interoperabilität zwischen Computerprogrammen unverzichtbar ist und

b) im öffentlichen Interesse liegt.

2. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, die unter Umständen nach Wettbewerbsrecht gegeben sind, kann das Patent nicht durchgesetzt werden, soweit eine solche Durchsetzung einen Verstoß gegen die Artikel 81 und/oder 82 des Vertrags darstellt oder zu einem solchen Verstoß beiträgt.

3. Die vernünftigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen beziehen sich insbesondere auf

a) das öffentliche Interesse an der Zulassung des freien Zugangs zur

patentierten Erfindung,

b) die Marktposition des Patentinhabers, wenn dieser Inhaber ebenfalls Computerprogramme liefert, bei denen die patentierte Erfindung eingesetzt wird,

c) das Verhalten des Patentinhabers hinsichtlich der Gewährung bzw. Verweigerung einer Lizenz unter dem Patent für einen solchen Einsatz,

d) die Kosten für alle notwendigen Lizenzen von anderen Inhabern einschlägiger Rechte für die lizenzierten Produkte, Systeme, Netzwerke und Dienstleistungen,

e) die allgemein üblichen Geschäftsbedingungen, die für diese Klasse von lizenzierten Produkten, Systemen, Netzwerken oder Dienstleistungen gelten, für die Interoperabilität unverzichtbar ist.

4. Unterlassungsanordnungen hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Benutzung können nur ergehen, wenn sich der potenzielle Lizenzgeber geweigert hat, eine Lizenz für die Benutzung der patentierten Erfindung zu erteilen.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll eine vernünftige und problemlose Interoperabilität von Lizenzen gewährleistet werden, falls von beherrschenden Marktteilnehmern eine ungebührliche rechtliche Einschüchterung ausgeht.

29.6.2005

A6-0207/64

ÄNDERUNGSANTRAG 64

von Vittorio Prodi im Namen der ALDE-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 64
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass computergestützte Erfindungen durch das Urheberrecht geschützt werden. Der Erfinder kann als zusätzlichen Schutz ein Patent beantragen, vorausgesetzt, dass er die Erfindung in vollem Umfang offenbart.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll die Philosophie des Rechtsinstruments Patent klargestellt werden. Ein Patent gewährt das Monopol für die wirtschaftliche Ausbeutung einer Idee auf der Grundlage einer Erfindung im Gegenzug zur vollständigen Offenbarung der Erfindung.

29.6.2005

A6-0207/65

ÄNDERUNGSANTRAG 65

von Toine Manders im Namen der ALDE-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A6-0207/2005

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 65 Gemeinsamer Standpunkt

Lehnt den Gemeinsamen Standpunkt ab.

Or. en

Begründung

Die ALDE-Fraktion im EP hält es für besser, dass die Kommission zuerst einen Vorschlag für ein effektives europäisches Gemeinschaftspatent vorlegt, wodurch eine demokratische Kontrolle des Europäischen Patentamtes, das als Bevollmächtigter für das Gemeinschaftspatent fungiert, durch das Europäische Parlament möglich würde. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und zur Erreichung der Ziele von Lissabon ist es wünschenswert, dass es ein einziges Patentsystem in der gesamten Europäischen Union gibt. Nach der Einrichtung eines solchen Systems können wir die Debatte darüber wieder eröffnen, ob eine Richtlinie über die Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen notwendig ist. Zur Zeit gibt es zu viele Zweifelsfragen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie, und es bestehen Missverständnisse darüber, wo die Trennlinie zwischen der Patentierbarkeit von Software als solcher und der Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen gezogen werden soll.

ÄNDERUNGSANTRAG 66

von Sharon Bowles im Namen der ALDE-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung**A6-0207/2005****Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 66
Artikel 5 Absatz 2

Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, *es sei denn das Programm begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.*

Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unerlaubte Bereitstellung oder Einfuhr eines Computerprogramms, das ein wesentlicher Bestandteil eines Produktes oder Verfahrens ist, das rechtsgültig gemäß Absatz 1 beansprucht wird, eine Verletzung darstellt.*

Or. en

Begründung

Wenn es keine Programmansprüche gibt, muss die EU mit eingeführten Programmen rechnen, die eine Nachahmung von rechtsgültig patentierbaren Methoden darstellen, ohne dass ein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die zweite Bestimmung ist eigentlich eine Ausweitung der Bestimmungen über mittelbare Verletzungen, die nach einzelstaatlichem Recht gelten, aber keine grenzüberschreitenden Wirkungen haben. Die patentierte Erfindung bleibt die Methode/Anlage, aber ein Importeur (z.B. aus China) ist jetzt in der gleichen rechtlichen Position wie diejenigen, die sich in einem Mitgliedstaat befinden.